

Die Beschränkung der Haftungsrisiken der Revisionsstelle

Roman Schister/Linus Zweifel

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	187
Materialienverzeichnis	190
I. Einleitung	191
II. Geringe praktische Bedeutung der differenzierten Solidarität	192
III. Alternativvorschläge zur differenzierten Solidarität	197
IV. Würdigung der Alternativvorschläge	200
1. Haftungsbeschränkung	200
2. Versicherungsobligatorium	201
3. Begrenzung des Pflichtenhefts der Revisionsstelle	202
4. Haftung im Aussenverhältnis nach der Haftungsquote im Innenverhältnis	203
V. Zusammenfassende Schlussbetrachtung	204

Literaturverzeichnis

BEHR GIORGIO, Expectation Gap – Rolle der Rechnungslegung, ST 1996, S. 539 ff.

BERTSCHINGER URS, Der Wirtschaftsprüfer an der Schwelle zum 21. Jahrhundert – Eine Auslegeordnung aktueller Haftungsfragen, ST 1999, S. 911 ff. (zit.: BERTSCHINGER, ST 1999)

BERTSCHINGER URS, Streitverkündungsklage und aktienrechtliche Verantwortlichkeit, in: Franco Lorandi/Daniel Staehelin, Innovatives Recht, Festschrift für Ivo Schwander zum 65. Geburtstag, Zürich/St. Gallen 2011, S. 811 ff. (zit.: BERTSCHINGER, FS Schwander)

BERTSCHINGER URS, Verantwortlichkeit der Revisionsstelle – Aktuelle Fragen und Perspektiven, ZSR 2005 II, S. 569 ff. (zit.: BERTSCHINGER, ZSR 2005 II)

BINDER ANDREAS/ROBERTO VITO, Kommentierung von Art. 752–753 OR, in: Vito Roberto/Hans Rudolf Trüb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personengesellschaften und Aktiengesellschaft, Vergütungsverordnung, 3. Aufl., Zürich 2016. (zit.: CHK-BINDER/ROBERTO)

BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009.

BREHM ROLAND, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Das Obligationenrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlung, Art. 41–61 OR, 4. Aufl., Bern 2013. (zit.: BK-BREHM)

EBKE WERNER, Die Haftung des gesetzlichen Abschlussprüfers in der EU, in: Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2001, S. 62 ff.

FORSTMOSER PETER, Den Letzten beißen die Hunde – Zur Haftung der Revisionsstelle aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit, in: Jürg-Beat Ackermann/Andreas Donatsch/Jörg Rehberg (Hrsg.), Wirtschaft und Strafrecht, Festschrift für Niklaus Schmid zum 65. Geburtstag, Zürich 2001, S. 483 ff. (zit.: FORSTMOSER, FS Schmid)

FORSTMOSER PETER, Was bringt die Aktienrechtsreform im Verantwortlichkeitsrecht?, in: Peter R. Isler/Rolf Sethe (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht VIII, EIZ – Europa Institut Zürich Band/Nr. 171, S. 185 ff. (zit.: FORSTMOSER, Aktienrechtsreform)

GERICKE DIETER/WALLER STEFAN, Kommentierung von Art. 754–761 OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. Aufl., Basel 2016. (zit.: BSK OR-GERICKE/WALLER)

GRAF DAMIAN K., Vorentwurf zur Aktienrechtsrevision: Neuerung im Verantwortlichkeitsrecht, AJP 2015, S. 720 ff.

HOFFMANN-NOWOTNY URS H./VON DER CRONE HANS CASPAR, Solidarität, Vergleich und Rückgriff in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit, Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts 4C.358/2005 (BGE 133 III 116) vom 12. Februar 2007 i.S. X. (Beklagter und Berufungskläger) gegen Y. (Kläger und Berufungsbeklagter), SZW 2007, S. 261 ff.

LUTERBACHER THIERRY, Versicherung und Revisorenhaftung, Aspekte zur vorgeschlagenen Haftungsbeschränkung, ST 2006, S. 864 ff.

MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 11. Aufl., Bern 2012.

ROBERTO VITO, Haftpflichtrecht, Bern 2013. (zit.: ROBERTO, Haftpflichtrecht)

ROBERTO VITO, Probleme der differenzierten Solidarität, GesKR 2006, S. 29 ff. (zit.: ROBERTO, GesKR 2006)

ROBERTO VITO, Wie weiter mit der Revisionshaftung? – Kritische Würdigung des Art. 759 Abs. 1^{bis} E-OR, in: Robert Waldburger/Peter Sester/Christoph Peter/Charlotte M. Baer (Hrsg.), Law & Economics, Festschrift für Peter Nobel zum 70. Geburtstag, Bern 2015, S. 253 ff. (zit.: ROBERTO, FS Nobel)

ROBERTO VITO/SCHISTER ROMAN, Leichtes Verschulden – kein Reduktionsgrund, HAVE 2014, S. 431 ff.

ROTH PELLANDA KATJA/VON DER CRONE HANS CASPAR, Haftung der Revisionsstelle, Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts 4C.200/2002 vom 13. November 2002 (BGE 129 III 129 ff.) i.S. Eheleute X. (Kläger und Berufungskläger) gegen Treuhandgesellschaft Y. S.A. (Beklagte und Berufungsbeklagte), SZW 2003, S. 284 ff.

SETHE ROLF, Rechtspolitische Überlegungen zur Haftung der Revisionsstelle, in: Rolf H. Weber/Peter R. Isler (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht VI, Zürich 2012, S. 121 ff. (zit.: SETHE, Revisionsstelle)

SETHE ROLF, Verantwortlichkeitsrecht, in: Rolf Watter (Hrsg.), Die «grosse» Aktienrechtsrevision – Eine Standortbestimmung per Ende 2010, Zürich/St. Gallen 2010, S. 299 ff. (zit.: SETHE, Verantwortlichkeitsrecht)

VOGT HANS-UELI, Solidarität der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit, in: Rolf H. Weber/Peter R. Isler (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht IV, Zürich 2008, S. 21 ff.

VON DER CRONE HANS CASPAR, Aktienrecht, Bern 2014. (zit.: VON DER CRONE, Aktienrecht)

VON DER CRONE HANS CASPAR, Haftung und Haftungsbeschränkung in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit, SZW 2006, S. 2 ff. (zit.: VON DER CRONE, SZW 2006)

WATTER ROLF/MAIZAR KARIM, Kommentierung von Art. 727–727c OR, in Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. Aufl., Basel 2016. (zit.: BSK OR-WATTER/MAIZAR)

Materialienverzeichnis

Bericht vom 14. Februar 2007 zur Vernehmlassung zum Vorentwurf vom 2. Dezember 2005 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktien- und Rechnungslegungsrecht), abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/gesetzgebung/archiv/aktienrechtsrevision/ve-res-d.pdf>. (zit.: Vernehmlassungsbericht Aktien- und Rechnungslegungsrecht 2007)

Bericht vom 4. Dezember 2015 zur Vernehmlassung zum Vorentwurf vom 28. November 2014 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14/ve-ber-d.pdf>. (zit.: Vernehmlassungsbericht Aktienrecht 2014)

Botschaft vom 23. Februar 1983 über die Revision des Aktienrechts, BBl 1983 II 745. (zit.: Botschaft Aktienrecht 1983)

Botschaft vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), BBl 2017 399. (zit.: Botschaft Aktienrecht 2016)

Erläuternder Bericht vom 28. November 2014 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision14/vn-ber-d.pdf>. (zit.: Erläuternder Bericht VE 2014)

I. Einleitung

Nach heutigem Recht zahlt oft die Revisionsstelle die Zeche, die es am Ende eines Verantwortlichkeitsverfahrens zu begleichen gilt. Damit übernimmt sie in der Regel einen Teil der Schadenersatzleistung, der nicht ihren beschränkten Pflichten und Kompetenzen entspricht.¹ Die Aufgaben der Revisionsstelle sind in erster Linie die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Berichterstattung über ihre Prüftätigkeit.² Nicht zu ihren Aufgaben gehört die Geschäftsführung. Die Verantwortung für diese und damit einhergehend den Erfolg und Misserfolg tragen andere Organe.

Die Gründe für die (zu) weitgehende Haftung der Revisionsstelle sind vielfältig. Der bedeutendste dürfte jedoch sein, dass die Revisionsstelle häufig «die solventeste der solidarisch haftenden Parteien»³ ist und zudem über eine Haftpflichtversicherung verfügt.⁴ Die Revisionsstelle übernimmt in diesen Fällen das Bonitätsrisiko der Mitverantwortlichen;⁵ dieses Ergebnis ist rechtspolitisch nicht erwünscht.⁶ Als Antwort führte der Gesetzgeber 1991 in Art. 759 Abs. 1 OR die sogenannte «differenzierte Solidarität» ein. Ziel der Gesetzesänderung war es, individuelle Reduktionsgründe bei der Schadenersatzbemessung zu berücksichtigen.⁷

¹ FORSTMOSER, FS Schmid, S. 486 ff., der das Problem unter dem prägnanten Titel «Den Letzten beißen die Hunde» umfassend bearbeitet, und FORSTMOSER, Aktienrechtsreform, S. 209, jeweils mit einem Anschauungsbeispiel; ROBERTO, FS Nobel, S. 253 f.; SETHE, Verantwortlichkeitsrecht, S. 302 ff.

² BSK OR-GERICKE/WALLER, Art. 755 N 13; siehe ferner FORSTMOSER, FS Schmid, S. 487 f. und 494; FORSTMOSER, Aktienrechtsreform, S. 210; ROBERTO, FS Nobel, S. 253.

³ ROBERTO, FS Nobel, S. 253.

⁴ Botschaft Aktienrecht 2016, S. 601 f. Daneben untersteht die Revisionsstelle umfassenden berufsrechtlichen Normen, deren Verletzung i.d.R. einfacher dargetan werden kann (zum Ganzen auch VOGT, S. 43 f.). Allgemein zu den möglichen Gründen ausführlich BÖCKLI, § 18 N 191d ff.

⁵ ROBERTO, GesKR 2006, S. 36.

⁶ Hierauf weist auch der Bundesrat in der Botschaft zu der momentan laufenden Aktienrechtsrevision hin (Botschaft Aktienrecht 2016, S. 602). BÖCKLI, § 18 N 191w, spricht von einem «Wertungswiderspruch».

⁷ Siehe etwa ROBERTO, GesKR 2006, S. 32.

In der Praxis sind die Auswirkungen der differenzierten Solidarität jedoch gering geblieben. Dieser Beitrag geht in einem ersten Schritt auf die geltende Rechtslage ein, untersucht die veröffentlichte Rechtsprechung des Bundesgerichts sowie der kantonalen Gerichte und zeigt die geringe Bedeutung von Art. 759 Abs. 1 OR auf (II.). Im Anschluss werden die verschiedenen Lösungsvorschläge, welche das Schrifttum als Antwort auf die Problematik herausgearbeitet hat, zusammengetragen (III.) und kritisch beleuchtet (IV.).

II. Geringe praktische Bedeutung der differenzierten Solidarität

Im Zuge der Aktienrechtsrevision 1991 wurde mit Art. 759 Abs. 1 OR die sogenannte «differenzierte Solidarität» in das Verantwortlichkeitsrecht eingeführt. Die Bestimmung sieht vor, dass bei mehreren haftpflichtigen Personen jede nur «insoweit mit den anderen solidarisch haftbar [ist], als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.» Es ist mit anderen Worten anhand der unterschiedlichen Verursacherkreise und der jeweiligen Kausalverläufe dem einzelnen Verursacher ein Teilschaden zuzuordnen und das individuelle Verschulden zu berücksichtigen.⁸ Der Gesetzgeber wollte damit das Risiko der vermögenden, leicht fahrlässig handelnden Organe reduzieren, für weniger vermögende Personen eintreten zu müssen.⁹ Dies ist nicht zuletzt für die Revisionshaftung von Bedeutung, da – insbesondere die grossen – Revisionsgesellschaften häufig vermögender sind als die anderen Organpersonen¹⁰ und an ihre Tätigkeiten – in erster Linie die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung¹¹ – ein strenger Sorgfaltsmassstab angelegt wird¹² (wenngleich

⁸ BÖCKLI, § 18 N 420 ff., mit Beispielen für die unterschiedlichen Verursacherkreise in N 421; CHK-BINDER/ROBERTO, Art. 759 OR N 4; siehe auch BGE 141 V 93, 111, E. 9.2; BGE 132 III 564, 577 f., E. 7; BGE 122 III 324, 325 E. 7b.

⁹ Botschaft Aktienrecht 1983, S. 850 f.

¹⁰ VOGT, S. 43 f.; ROBERTO, FS Nobel, S. 253.

¹¹ Siehe die Nachweise in Fn. 2.

¹² VOGT, S. 43, m.w.H.

nicht übersehen werden darf, dass es nicht zu den Aufgaben der Revisionsstelle gehört, systematisch nach irgendwelchen Unregelmässigkeiten zu suchen und die Geschäftsführung zu überprüfen¹³).

Die Auswirkungen von Art. 759 Abs. 1 OR sind gering. Zunächst stellt die Beschränkung der Ersatzpflicht auf den Schaden, den der Verursacherkreis kausal verursacht hat, keine Anpassung gegenüber den allgemeinen Grundsätzen des Haftpflichtrechts dar: Hat das Verhalten des Schädigers bloss einen Teil des Schadens adäquat kausal verursacht, erstreckt sich auch seine Ersatzpflicht lediglich auf diesen Teil.¹⁴ Eine theoretische Neuerung brachte freilich die Berücksichtigung von Reduktionsgründen im Rahmen der Schadensbemessung bereits im Aussonverhältnis.¹⁵ Praktisch ist jedoch auch diese Änderung aufgrund der grossen Zurückhaltung der Gerichte von untergeordneter Bedeutung geblieben.¹⁶

Für den vorliegenden Beitrag wurden die Urteile des Bundesgerichts und der kantonalen Gerichte gesichtet, die zur differenzierten Solidarität elektronisch abrufbar sind. Ausgeklammert wurden diejenigen Urteile, die sich nicht mit der differenzierten Solidarität der Revisionsstelle beschäftigen; übrig bleiben erstaunlich wenige Entscheidungen. Bemerkenswerte Ausnahmen bilden das Urteil des Handelsgerichts

¹³ BGE 133 III 453, 458, E. 7.3; BGE 129 III 129, 130, E. 7.1; BGE 112 II 461, 462, E. 3c; im Grundsatz ebenso BGE 141 V 93, 105, E. 6.2.3; siehe auch ROTH PELLANDA/VON DER CRONE, S. 285.

¹⁴ BK-BREHM, Art. 50 OR N 35 und Art. 51 OR N 26; ROBERTO, Haftpflichtrecht, N 18.12; ROBERTO, GesKR 2006, S. 31, m.w.H.

¹⁵ ROBERTO, GesKR 2006, 33. Siehe hierzu auch etwa das Urteil des Bundesgerichts 4A_236/2015 vom 15. September 2015, E. 3.4 ff. und BGE 129 III 129, 134 f., E. 8, in denen das Bundesgericht die Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden jeweils verneinte, weil der Verwaltungsrat ohnehin nicht gehandelt hätte; kritisch zum letztgenannten Entscheid ROTH PELLANDA/VON DER CRONE, S. 288 ff.

¹⁶ HOFFMANN-NOWOTNY/VON DER CRONE, S. 264; Urteil des Bundesgerichts 4C.358/2005 vom 12. Februar 2007, E. 5.5.1; BGE 127 III 453, 457, E. 5d; BGE 127 III 257, 265, E. 6b; BGE 112 II 138, 144, E. 4a, wo das Gericht selbst den Reduktionsgrund als «théorique, au point qu'on ne connaît pas d'exemple où elle a pu trouver application» abtut, jeweils m.w.H.

St. Gallen in Sachen Kreditanstalt Grabs¹⁷, der erstinstanzliche Entscheid des Kantonsgerichts Glarus in Sachen Glarner Kantonalbank¹⁸ und die publizierten Entscheidungen des Bundesgerichts in Sachen einer BVG-Sammelstiftung¹⁹ und einer Revisionsstelle mit geringer Vergütung²⁰.

Im Fall der Kreditanstalt Grabs ging das Handelsgericht davon aus, dass die Revisionsstelle eine Mitschuld an der Verletzung bankenrechtlicher Bestimmungen trifft, die zu einer Androhung des Bewilligungsentzugs durch die damalige Eidgenössische Bankkommission (EBK, heute FINMA) und letztlich dazu führte, dass das Bankgeschäft vergütungsfrei an den Schweizer Verband der Raiffeisenbanken übertragen wurde.²¹ Das Gericht erkannte zwar, dass «das Verschulden desjenigen, der bei der Revision Pflichtverletzungen anderer nicht entdeckt hat, in der Regel als weniger schwerwiegend einzuschätzen [ist] als dasjenige der fehlbaren Geschäftsführungsorgane»²². Im konkreten Fall ging es aber von einem «schweren Verschulden» der Revisionsstelle aus und setzte eine Haftungsquote von 30 % fest.²³

Die Glarner Kantonalbank vergab in den Jahren 2005 bis 2007 im Rahmen sogenannter Ausserrayongeschäfte Blankokredite an mehrere Kreditnehmer. In der Folge kam es zu einem Forderungsausfall und einem

¹⁷ Urteil des Handelsgerichts St. Gallen HG.2001.1 vom 15. November 2007, bestätigt durch das Kassationsgericht des Kantons St. Gallen mit Urteil vom 18. November 2008 und die Urteile des Bundesgerichts 4A_65/2008 vom 3. August 2009 und 4A_67/2008 vom 27. August 2009.

¹⁸ Urteil des Kantonsgerichts Glarus ZG.2010.00646, ZG.2010.00721 und ZG.2010.00728 vom 19. März 2015 (nicht rechtskräftig).

¹⁹ Es kam in dieser Sache zu fünf publizierten Entscheidungen, die allesamt dasselbe kantonale Urteil betrafen: BGE 141 V 51, BGE 141 V 71, BGE 141 V 93 (betreffend die hier interessierende Haftung der Revisionsstelle), BGE 141 V 112 und BGE 141 V 119.

²⁰ BGE 127 III 453.

²¹ Siehe hierzu die Sachverhaltszusammenfassung im Urteil des Handelsgerichts St. Gallen HG.2001.1 vom 15. November 2007.

²² Urteil des Handelsgerichts St. Gallen HG.2001.1 vom 15. November 2007, E. I.3.c.bb m.w.H.

²³ Urteil des Handelsgerichts St. Gallen HG.2001.1 vom 15. November 2007, E. I.3.c.dd. Dem Präsidenten des Verwaltungsrates rechnete das Gericht derweil eine Quote von 45 % an (E. I.3.a.cc), den übrigen Mitgliedern eine solche von 35 % (E. I.3) und dem Direktor eine von 25 % (E. I.3.b.bb).

Schaden von ca. CHF 4 Millionen, EUR 1,4 Millionen und USD 1,8 Millionen.²⁴ Während das Gericht feststellte, dass es der Bankrat pflichtwidrig versäumt hatte, das Ausserrayongeschäft zu regeln und die Geschäftsleitung zu überwachen,²⁵ und dass die Geschäftsleitung durch Verstoß gegen das damalige Glarner Kantonalbankgesetz und das Geschäfts- und Organisationsreglement der Glarner Kantonalbank ihre Pflichten verletzt hatte,²⁶ warf das Kantonsgericht auch der Revisionsstelle eine Pflichtverletzung vor. Namentlich habe die Revisionsstelle die Gesetzesverletzung «offensichtlich übersehen» und ihr als aufsichtsrechtliche Revisionsstelle obliegende Pflichten aus den EBK-Rundschriften verletzt.²⁷ Der Revisionsstelle wurden daher 30 % des Schadens zugerechnet.²⁸ Zu einer Reduktion der Ersatzpflicht wegen leichten Verschuldens sah sich das Gericht nicht veranlasst, da die Pflichtverletzungen bei allen Beklagten schwer gewesen seien.²⁹

Das Bundesgericht stützte einen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug³⁰, in welchem die Revisionsstelle solidarisch zur Zahlung von CHF 9,13 Millionen Schadenersatz bei einem teilklageweisen geltend gemachten Schaden von CHF 30 Millionen verurteilt wurde.³¹ Das Gericht stellte fest, dass die Revisionsstelle ihre Pflichten verletzt hatte,

²⁴ Zum Ganzen Urteil des Kantonsgerichts Glarus ZG.2010.00646, ZG.2010.00721 und ZG.2010.00728 vom 19. März 2015, E. 16.

²⁵ Urteil des Kantonsgerichts Glarus ZG.2010.00646, ZG.2010.00721 und ZG.2010.00728 vom 19. März 2015, E. 17.1.

²⁶ Urteil des Kantonsgerichts Glarus ZG.2010.00646, ZG.2010.00721 und ZG.2010.00728 vom 19. März 2015, E. 17.2.

²⁷ Urteil des Kantonsgerichts Glarus ZG.2010.00646, ZG.2010.00721 und ZG.2010.00728 vom 19. März 2015, E. 23.

²⁸ Urteil des Kantonsgerichts Glarus ZG.2010.00646, ZG.2010.00721 und ZG.2010.00728 vom 19. März 2015, E. 30; dem Bankrat wurden derweil weitere 30 % zugerechnet, der Geschäftsleitung 40 %.

²⁹ Urteil des Kantonsgerichts Glarus ZG.2010.00646, ZG.2010.00721 und ZG.2010.00728 vom 19. März 2015, E. 31. Eine Reduktion im Rahmen der Schadenersatzbemessung nahm das Gericht jedoch aufgrund des Mitverschuldens des klagenden Kantons Glarus als Eigentümer der Bank vor. Dabei handelt es sich jedoch um eine Herabsetzung nach Art. 44 Abs. 1 OR und nicht um eine solche nach Art. 43 Abs. 1 OR wegen leichten Verschuldens.

³⁰ Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug S 2010 200 vom 21. Januar 2014.

³¹ BGE 141 V 93, 96 f., Sachverhaltselemente B.b und D.

da sie sich zu passiv verhalten und sie sich insbesondere damit abgefunden hatte, dass die Vorsorgestiftung einen Bankbeleg über 90 % der Aktiven über ein Jahr lang nicht beibringen konnte.³² Die Frage, ob die differenzierte Solidarität gemäss Art. 759 Abs. 1 OR auch auf die berufsvorsorgerechtliche Verantwortlichkeit nach Art. 52 BVG Anwendung findet, liess das Gericht (weiterhin) offen.³³ Es stellte fest, dass die Vorinstanz den Umfang der Haftung der Revisionsstelle nach deren adäquat kausaler Schadensverursachung korrekt ermittelt habe;³⁴ Herabsetzungsgründe nach Art. 43 f. OR seien indes nicht auszumachen.³⁵

Schliesslich bestätigte das Bundesgericht auch ein Urteil aus dem Kanton Wallis, in welchem die Revisionsstelle zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt wurde, weil sie es unterlassen hatte, die Saldi der Bankkonten zu kontrollieren, und es so einem Angestellten der Treuhandfirma der Geschädigten möglich gewesen war, Gelder zu veruntreuen.³⁶ Die Ersatzpflicht wurde jedoch um einen Drittel reduziert, weil die Geschädigte ein Mitverschulden traf und die Revisionsstelle bloss eine geringe Vergütung erhielt.³⁷ Aus dem Entscheid geht indes nicht hervor, welchen Anteil der Reduktion die jeweiligen Herabsetzungsgründe ausmachten.

Die zurückhaltende Anwendung der Haftungsreduktion wegen geringen Verschuldens im Verantwortlichkeitsrecht durch die Gerichte erstaunt nicht. Durch Art. 759 Abs. 1 OR stellt der Gesetzgeber lediglich klar, dass die Reduktionsgründe des allgemeinen Haftpflichtrechts, namentlich Art. 43 Abs. 1 OR und Art. 44 OR, auch im Recht der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit Anwendung finden.³⁸ Insbesondere das

³² BGE 141 V 93, 101 ff., E. 6.2 und 7.

³³ Eine analoge Anwendung wird von der Lehre und neuerdings dem Cour de Justice des Kantons Genf vertreten (siehe Urteil des Cour de Justice des Kantons Genf ATAS/311/2016 vom 21. April 2016, E. 8, m.w.H.).

³⁴ BGE 141 V 93, 112, E. 9.3.

³⁵ BGE 141 V 93, 111, E. 9.2; ausführlich auch das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug S 2010 200 vom 21. Januar 2014, E. 4.8.4.2.

³⁶ BGE 127 III 453, 455, E. 5b, m.w.H.

³⁷ BGE 127 III 453, 459 f., E. 8c.

³⁸ BGE 132 III 564, 577 f., E. 7; BSK OR-GERICKE/WALLER, Art. 759 N 4; so auch schon der Berichterstatter zur Aktienrechtsrevision 1991 im Ständerat: «Sowohl unsere Fassung wie die Fassung Hefti wie die Fassung Bundesrat wol-

leichte Verschulden gemäss Art. 43 Abs. 1 OR ist in der Praxis von geringer Bedeutung geblieben. So finden sich in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum allgemeinen Haftpflichtrecht ebenfalls nur gerade eine Handvoll Entscheidungen, in denen die Ersatzpflicht eindeutig aufgrund leichten Verschuldens des Schädigers herabgesetzt wurde.³⁹

III. Alternativvorschläge zur differenzierten Solidarität

Angesichts der geringen praktischen Bedeutung, welche die vom Gesetzgeber angestrebte Risikoreduktion der leicht fahrlässig handelnden Organe, namentlich der Revisionsstelle, erfahren hat, sind im Rahmen der Revisionsbestrebungen des Aktienrechts in Politik und Schrifttum verschiedene Lösungsvorschläge für die noch immer bestehende Problematik gemacht worden. Zur Diskussion stehen:

- eine betragsmässige Haftungsbeschränkung durch Vertrag, Gesetz oder in den Statuten der Gesellschaft;
- die Herauslösung der Revisionshaftung aus der Organverantwortlichkeit und dessen Unterstellung unter Auftragsrecht;
- ein Versicherungsobligatorium;
- eine zurückhaltende Prüfung der Pflichtverletzung der Revisionsstelle durch die Gerichte; und
- die Beschränkung der Haftung im Aussenverhältnis auf die Haftungsquote im Innenverhältnis.

Die Haftung der Revisionsstelle mittels vertraglicher Bestimmungen zwischen geprüfter Gesellschaft und Revisionsstelle zu begrenzen, ist – zumindest bei der hiesigen Konzeption der Revision⁴⁰ – bereits wegen

len das gleiche, nämlich im Aussenverhältnis die Anwendbarkeit von Artikel 43 und 44 des Obligationenrechtes bei Solidarhaftung sicherstellen» (Amtl Bull SR 1988, S. 526).

³⁹ BGE 53 II 419, BGE 89 I 483 und BGE 96 II 172; siehe zum Ganzen ausführlich ROBERTO/SCHISTER, S. 431 ff.; ferner HOFFMANN-NOWOTNY/VON DER CRONE, S. 265, m.w.H.

⁴⁰ Der Vorschlag ist dem englischen Recht entnommen, in dem die Revision allein im Interesse der geprüften Gesellschaft durchgeführt wird (siehe ausführlich hierzu SETHE, Revisionsstelle, S. 146 ff.). Nach Schweizer Verständnis bietet die Revisionsstelle jedoch auch weiteren Anspruchsgruppen der Gesellschaft Schutz (anstelle vieler BÖCKLI, § 15 N 14; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 16

des fehlenden Vertragsverhältnisses zu den Aktionären und etwaig aktivlegitimierten Gläubigern nicht möglich.⁴¹ Bezüglich der Gläubiger gilt Selbiges auch für statutarische Bestimmungen.⁴² Infrage kommt folglich lediglich eine betragsmässige Haftungsbeschränkung durch Gesetz. Eine solche könnte in der Nennung eines absoluten Höchstbetrags,⁴³ einer maximalen prozentualen Haftungsquote am Gesamtschaden⁴⁴ oder eines Mehrfachen des Honorars⁴⁵ bestehen.

Im Raum steht sodann eine von FORSTMOSER⁴⁶ vorgeschlagene dogmatische Neukonzeption der Revisionshaftung: Diese würde aus der Organverantwortlichkeit herausgelöst und dem Auftragsrecht unterstellt. Dadurch würde die echte Solidarität gemäss Art. 50 OR durch eine unechte Solidarität gemäss Art. 51 OR ersetzt; praktisch würde dies jedoch kaum viel verändern. Für eine tatsächliche Änderung müssten, so der Autor selbst, ergänzende Haftungsbeschränkungen eingeführt werden. In Betracht kämen die im voranstehenden Absatz genannten Möglichkeiten.⁴⁷ Zu beachten ist schliesslich, dass auch der Schutz Dritter, welchen die Revisionstätigkeit nach Schweizer Auffassung bezweckt, nach weiteren Vorschriften verlangen würde.

Ebenfalls vorgeschlagen wird ein Versicherungsobligatorium für Revisionsgesellschaften, wie es in der Europäischen Union weit verbreitet ist.⁴⁸ In der Praxis verfügen die Revisionsgesellschaften in aller Regel

N 483; VON DER CRONE, Aktienrecht, § 6 N 3 ff.; BSK OR-WATTER/MAIZAR, Vor Art. 727/727a OR N 17 ff., m.w.H.).

⁴¹ FORSTMOSER, FS Schmid, S. 508.

⁴² BÖCKLI, § 18 N 192l.

⁴³ So noch Art. 759 Abs. 1^{bis} VE-OR 2005. Siehe ausführlich BERTSCHINGER, ZSR 2005 II, S. 602 ff.

⁴⁴ Insbesondere vertreten durch LUTERBACHER, S. 872, der die Haftung auf 25 % begrenzen möchte, wobei er sich in erster Linie auf das Urteil des Bundesgerichts 4C.506/1996 vom 3. März 1998 stützt.

⁴⁵ Etwa BÖCKLI, § 18 N 192g.

⁴⁶ FORSTMOSER, FS Schmid, S. 511.

⁴⁷ Die dort aufgezeigten Schwierigkeiten bestehen grundsätzlich auch in dieser Konzeption. Der Gesetzgeber müsste nach Lösungen suchen, wie eine angemessene Publizität der Haftungsbeschränkungen erreicht werden kann (siehe FORSTMOSER, FS Schmid, S. 512).

⁴⁸ FORSTMOSER, FS Schmid, S. 513, mit Hinweis auf EBKE, S. 74 f.; BERTSCHINGER, ZSR 2005 II, S. 590. Teilweise wird auch postuliert, die Prämien für diese Versicherung sollen von den geprüften Gesellschaften getragen werden, wie

bereits heute über einen Versicherungsschutz. Dies dürfte mitunter auch einer der Hauptgründe sein, weshalb sich die Revisionsstelle derart häufig mit Verantwortlichkeitsansprüchen konfrontiert sieht.⁴⁹

Ein von der Solidarität losgelöster und insbesondere von VITO ROBERTO verfochtener Lösungsvorschlag besteht darin, statt bei den Haftungsfolgen beim Pflichtenkatalog der Revisionsgesellschaften, mithin beim Haftungstatbestand, anzusetzen und diesen auf einen angemessenen Rahmen zurückzuführen.⁵⁰ Die Gerichte müssten sich bei der nachträglichen Überprüfung der Tätigkeiten der Revisionsstelle in Zurückhaltung üben und eine «*Audit Judgment Rule*» in ihre Praxis aufnehmen.⁵¹

Der letzte Vorschlag stammt aus dem Entwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts aus dem Jahr 2007. Art. 759 Abs. 1^{bis} E-OR 2007 lautete: «*Personen, die der Revisionshaftung unterstehen und die einen Schaden lediglich fahrlässig mitverursacht haben, haften bis zu dem Betrag, für den sie zufolge Rückgriffs aufkommen müssten.*» Die Formulierung wurde unverändert in den Entwurf, der im November 2016 veröffentlicht wurde, übernommen (Art. 759 Abs. 2 E-OR 2016). Dieser neue Abs. 2 will die Stellung der sich fahrlässig pflichtwidrig verhaltenden Revisionsstelle verbessern, indem die Haftung im Aussenverhältnis auf die Haftungsquote im Innenverhältnis beschränkt wird. Für die (bedingt) vorsätzlich handelnde Revisionsstelle würde hingegen die bestehende Konzeption der differenzierten Solidarität gelten.⁵² Diese Regelung würde in der Praxis zu einer erheblichen Reduktion der Haftungsbeträge, welche die Revisionsstelle zu tragen hat, führen.⁵³

dies vielerorts bei den *Directors-and-Officers*-Versicherungen gehandhabt wird (so etwa FORSTMOSER, FS Schmid, S. 508 f.). Ob es aus rechtsökonomischer Sicht sinnvoll ist, den Organen die Versicherungskosten für mögliche Ansprüche aus Verantwortlichkeit abzunehmen, muss an dieser Stelle offengelassen werden.

⁴⁹ So auch BÖCKLI, § 18 N 192o, m.w.H.

⁵⁰ Zum ausgedehnten Pflichtenheft und dem damit im Zusammenhang stehenden «*expectation gap*» siehe FORSTMOSER, FS Schmid, S. 504 f., und ROBERTO, FS Nobel, S. 262 f.

⁵¹ ROBERTO, FS Nobel, S. 262 ff.

⁵² BÖCKLI, § 18 N 191o.

⁵³ Ausführlich ROBERTO, FS Nobel, S. 257 f.

IV. Würdigung der Alternativvorschläge

1. Haftungsbeschränkung

Die Festlegung einer absoluten Haftungsobergrenze war in Art. 759 Abs. 1^{bis} VE-OR 2005 noch vorgesehen. Die Bestimmung wurde nach dem Vernehmlassungsverfahren jedoch fallen gelassen, weil die Begrenzung eine «unsachgemässe Privilegierung der Revisionsstelle» darstelle.⁵⁴ Im Übrigen würden bei einer solchen Regelung sämtliche Gesellschaften über denselben Kamm geschert, was der wirtschaftlichen Realität nicht gerecht wird.⁵⁵ Gleich wie bei einer vom Gesamtschaden ausgehenden prozentualen Beschränkung der Ersatzpflicht⁵⁶ ist die absolute Begrenzung ziemlich willkürlich.

Von der Grösse des geprüften Unternehmens abhängige Haftungshöchstsummen bergen indes das Problem, dass die derzeitige Marktsituation vom Gesetzgeber zementiert würde; das Haftungsrisiko der Revision eines Grossunternehmens kann lediglich ein Grossunternehmen auf sich nehmen.⁵⁷ Weniger kritisch wird die Begrenzung auf ein Vielfaches des Revisionshonorars beurteilt, da hierbei übermässige Schadenersatzpflichten verhindert werden können, ohne wettbewerbliche Probleme hervorzurufen.⁵⁸ Gleichwohl muss auch hier angemerkt werden, dass die Definition des anzuwendenden «*Multiplies*» letztlich einer gewissen Willkür unterliegt.

Alle erwähnten Massnahmen können zu einem für Aktionäre oder Gläubiger ungedeckt bleibenden Schaden führen; dann nämlich, wenn die Revisionsstelle von einer Maximalhaftung profitiert und gleichzeitig kein anderes Organ über die notwendige Liquidität verfügt, um für den entstandenen (verbleibenden) Schaden einzustehen. Die Frage, ob Revisionsgesellschaften solidarisch (und ohne festgelegte Begrenzung) haften sollen, oder ob Aktionäre und insbesondere Gläubiger⁵⁹ einen Teil des Schadens abschreiben sollen, ist letztlich eine politische.

⁵⁴ Vernehmlassungsbericht Aktien- und Rechnungslegungsrecht 2007, S. 25.

⁵⁵ Siehe auch BÖCKLI, § 18 N 192e f.

⁵⁶ SETHE, Revisionsstelle, S. 149, m.w.H.; SETHE, Verantwortlichkeitsrecht, S. 317 f.

⁵⁷ SETHE, Revisionsstelle, S. 149 f.; SETHE, Verantwortlichkeitsrecht, S. 318.

⁵⁸ SETHE, Revisionsstelle, S. 150; SETHE, Verantwortlichkeitsrecht, S. 318 f.; BÖCKLI, § 18 N 192g.

⁵⁹ Die Aktionäre haben das Risiko des Unternehmens ohnehin zu tragen und verdienen daher im Vergleich zu den Gläubigern einen geringeren Schutz.

2. Versicherungsobligatorium

Es ist fraglich, ob ein Versicherungsobligatorium zu einer tatsächlichen Entlastung der Revisionsstelle führt. Zwar hätte die Revisionsstelle im Haftungsfall die Schadenssumme nicht selbst zu begleichen, über die Prämien findet jedoch eine eigentliche Sozialisierung der Ansprüche aus Verantwortlichkeit statt. Es wird mit anderen Worten Symptom- statt Ursachenbekämpfung betrieben. Werden die entsprechenden Versicherungsprämien, wie teilweise vorgeschlagen,⁶⁰ von der revidierten Gesellschaft übernommen, bezahlen die Aktionäre letztlich ihren möglichen Haftungsanspruch selbst. Ferner ist fraglich, ob die Massnahme nicht sogar kontraproduktiv wirkt: Zwar findet eine finanzielle Entlastung der Revisionsgesellschaft statt, diese dürften aber aufgrund des zwingenden Versicherungsschutzes noch öfter Ziel von Verantwortlichkeitsklagen werden.

Möglicherweise ist das Versicherungsobligatorium jedoch das richtige Instrument an die falsche Adressatin gerichtet. In Betracht gezogen werden müsste u.E. – wenn überhaupt – ein Versicherungsobligatorium für die exekutiven Organe der Gesellschaft. Das grösste Risiko für Revisionsgesellschaften stellt nämlich die Illiquidität ihrer Mitorgane dar. Entsprechend müsste dort angesetzt werden: solvente oder eben versicherte Mitorgane sind die beste Absicherung gegen übermässig hohe Ansprüche aus Solidarhaftung.⁶¹

⁶⁰ So etwa FORSTMOSER, FS Schmid, S. 508.

⁶¹ Siehe auch BERTSCHINGER, ZSR 2005 II, S. 610 f., der darauf hinweist, dass eine solche Lösung die «Versicherungsspirale» weiter ankurbeln und die Unternehmensführung verteuern könnte.

3. Begrenzung des Pflichtenhefts der Revisionsstelle

Anders als die voranstehenden Vorschläge wirkt die Begrenzung des Pflichtenhefts nicht erst auf Stufe der Haftungsfolgen, sondern des Haftungstatbestands. Würden die Anforderungen und die Erwartungen⁶² an die Revisionsstelle herabgesetzt, wenn also die gerichtliche Würdigung der Revisionstätigkeit zurückhaltend erfolgte, entfielen die Haftung der Revisionsstelle dort, wo es an der Pflichtverletzung fehlt, ganz.⁶³

Weil die Revisionsstelle bei diesem Vorschlag bereits auf Stufe des Haftungstatbestandes entlastet würde, wirkt die Haftungsbegrenzung nicht nur in den Fällen, in denen Solidarität besteht, sondern grundsätzlich bei allen Verantwortlichkeitsklagen gegen die Revisionsstelle. Sie würde namentlich auch dann in den Genuss einer verringerten Haftung kommen, wenn Ersatzansprüche lediglich gegen sie geltend gemacht werden.⁶⁴

Der Vorschlag ist zielführend, weil er als Einziger die Ursachen der vorliegenden Problematik bekämpft und nicht lediglich deren Symptome. Das Haftungsrisiko würde demnach bei demjenigen liegen, der sich pflichtwidrig verhalten hat. Damit würde auch verhindert, dass die Revisionsstelle das Risiko der fehlenden Bonität der Mitorgane trägt. Die Rechtsprechung und die aktuellen Entwicklungen im Rahmen der Revision des Aktienrechts lassen jedoch Zweifel daran aufkommen, ob eine Begrenzung des Pflichtenkatalogs der Revisionsstelle in naher Zukunft erfolgen wird.

⁶² Zum «*expectation gap*» etwa grundlegend BEHR, S. 539 ff.; BERTSCHINGER, ST 1999, S. 911 f., m.w.H.

⁶³ ROBERTO, FS Nobel, S. 263, und VON DER CRONE, SZW 2006, S. 11 ff., sprechen in Anlehnung an die «*Business Judgment Rule*» für die geschäftsführenden Organe von einer «*Audit Judgment Rule*». Im Ergebnis ebenso FORSTMOSER, FS Schmid, S. 500.

⁶⁴ Auf diese Fälle wurde in der Analyse der Urteile zur differenzierten Solidarität im Kapitel II gar nicht eingegangen.

4. Haftung im Aussenverhältnis nach der Haftungsquote im Innenverhältnis

Der Vorschlag des Bundesrates sieht im Wesentlichen vor, dass die Haftung der Revisionsstelle bei Schäden, die fahrlässig mitverursacht wurden, auf die Haftungsquote im Innenverhältnis beschränkt wird. Obwohl der Vorschlag im Vernehmlassungsverfahren relativ unbestritten blieb,⁶⁵ ist er aus zwei Gründen problematisch.

Zum einen handelt es sich bei der vorgeschlagenen Regelung nicht um eine Spezifizierung der differenzierten Solidarität.⁶⁶ Die differenzierte Solidarität will lediglich erreichen, dass persönliche Reduktionsgründe bereits im Aussenverhältnis berücksichtigt werden.⁶⁷ Die Haftungsquote im Innenverhältnis bestimmt derweil, wer unter mehreren Haftpflichtigen welchen Anteil zu tragen hat. Bereits bei wenigen solidarisch haftenden Organen reduziert sich die interne Haftungsquote der Revisionsstelle auf einen geringen Anteil des Gesamtschadens.⁶⁸ Haftet die Revisionsstelle jedoch auch nach aussen nur noch für den Teil, den sie im Innenverhältnis zu tragen hat, entfällt für sie die solidarische Haftung gänzlich;⁶⁹ Solidarität besteht dann nur noch für die anderen Haftpflichtigen für den Teil der Revisionsstelle (sowie untereinander). Im Ergebnis führt dies zu einer nicht sachgerechten Bevorzugung der Revisionsstelle gegenüber den anderen, nicht exekutiven Organen, die möglicherweise ebenso wenig für den Schaden verantwortlich sind wie die Revisionsstelle.⁷⁰

Zum anderen stellt sich die prozessrechtliche Problematik, wie die Haftungsquote im Innenverhältnis, die für die Haftung im Aussenverhältnis bedeutsam ist, bestimmt werden soll. Während der Kläger kein Inte-

⁶⁵ Vernehmlassungsbericht Aktienrecht 2014, S. 29; Botschaft Aktienrecht 2016, S. 604.

⁶⁶ Siehe etwa Botschaft Aktienrecht 2016, S. 604; so schon im Erläuternden Bericht VE 2014, S. 161 f.

⁶⁷ ROBERTO, FS Nobel, S. 258.

⁶⁸ Ausführlich hierzu ROBERTO, FS Nobel, S. 257 f., der von einem «offenkundigen Versehen» spricht.

⁶⁹ So explizit auch GRAF, S. 732; ferner FORSTMOSER, Aktienrechtsreform, S. 213.

⁷⁰ So auch ROBERTO, FS Nobel, S. 261; ROBERTO, GesKR 2006, S. 39; FORSTMOSER, Aktienrechtsreform, S. 121; GRAF, S. 731.

resse daran hat, alle möglicherweise haftpflichtigen Organe einzuklagen, ist die Revisionsstelle daran interessiert, ihren Anteil im sogenannten «virtuellen Regressprozess» möglichst tief zu halten.⁷¹ Das Gericht hat sein Urteil derweil wegen der Verhandlungsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO) auf Grundlage der Parteivorbringen und -beweise zu fällen. Ungeklärt ist sodann das Verhältnis des virtuellen zum echten Regressprozess.⁷² Im Ergebnis führt der Vorschlag wohl zu einer bedeutenden Entlastung der Revisionsstellen, die Unklarheiten schaffen jedoch auch Rechtsunsicherheit.

V. Zusammenfassende Schlussbetrachtung

Mit Einführung der differenzierten Solidarität versuchte der Gesetzgeber 1991, das Haftungsrisiko der nicht exekutiven Organe, insbesondere der Revisionsstelle, zu reduzieren, indem das individuelle Verschulden bereits im Aussenverhältnis berücksichtigt wird. Die Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt; die Revisionsstelle wurde zunehmend Adressatin von Verantwortlichkeitsansprüchen. Dies hat auch ein Blick in die zur differenzierten Solidarität ergangene Rechtsprechung gezeigt. Es liessen sich lediglich vier relevante Entscheidungen finden, in denen die Revisionsstelle jedoch jeweils einen bedeutenden Anteil des Schadenersatzes zu tragen hatte. Damit zeigt sich ein ähnliches Bild, wie es sich auch für die Reduktionsgründe im allgemeinen Haftpflichtrecht (Art. 43 f. OR) konstatieren lässt: Das leichte Verschulden ist kein Reduktionsgrund.

In Politik und Literatur wurden daher mehrere Lösungsvorschläge erarbeitet. Zu den bedeutendsten gehören die betragsmässige Haftungsbeschränkung, das Versicherungsobligatorium, die Begrenzung des Pflichtenhefts der Revisionsstelle und die Haftung nach dem Betrag, für den sie zufolge Rückgriffs aufkommen müsste, wie sie in der laufenden Aktienrechtsrevision vorgeschlagen wird.

Diese Lösungsvorschläge sind teilweise problembehaftet: Ausgehend von der aufgeworfenen Schwierigkeit müsste das Ziel einer alternativen Lösung eine Verschiebung des Haftungsrisikos von der Revisionsstelle zu den für einen Schaden Hauptverantwortlichen sein. Zweifelsohne

⁷¹ Siehe auch BERTSCHINGER, FS Schwander, S. 832 f.

⁷² Detailliert zum virtuellen Regressprozess ROBERTO, FS Nobel, S. 258 ff.; siehe auch SETHE, Verantwortlichkeitsrecht, S. 315.

wird die Revisionsstelle bei allen Ansätzen entlastet. Die betragsmässige Haftungsbeschränkung befreit die Revisionsstelle jedoch in erster Linie zulasten der Gläubiger (und Aktionäre). Dasselbe Ergebnis zeitigt der Vorschlag in Art. 759 Abs. 2 E-OR 2016. Die Revisionsstelle wird, wenn sie im Aussenverhältnis lediglich für die Haftungsquote im Innenverhältnis haftet, regelmässig bloss für einen sehr kleinen Teil des Schadens belangt werden können. Das Risiko wird somit ebenfalls den Aktionären und Gläubigern sowie den nicht exekutiven Organen zugeschoben, die gegebenenfalls ebenso wenig für den Schaden hauptverantwortlich sind wie die Revisionsstelle. Keine Ursachenbekämpfung betreibt sodann ein Versicherungsobligatorium der Revisionsstelle. Diese hat zwar den Schaden nicht mehr selbst zu ersetzen; die im gesamten Markt zu bezahlenden Entschädigungen werden jedoch mittelbar über die Prämien abgegolten und sozialisiert. Zudem könnte ein Versicherungsobligatorium den Anreiz setzen, noch häufiger gegen die Revisionsstelle zu klagen.

Wenn schon ein Versicherungsobligatorium gefordert wird, müsste ein solches für die exekutiven Organe eingeführt werden. Sind diese versichert, entfällt der Anreiz der Kläger, die Revisionsstelle als solventeste Partei ins Recht zu fassen. Ferner ist auch über die Anpassung der Anforderungen, welche an die Revisionsstelle gestellt werden, nachzudenken. Wird das Verhalten der Revisionsstelle etwa im Rahmen einer «*Audit Judgment Rule*» zurückhaltend gewürdigt, kommt es gar nicht erst zur Erfüllung des Haftungstatbestandes. Eine «Korrektur» der ausufernden Haftung mit den vorgestellten Lösungsansätzen ist dann gar nicht erforderlich. Zielführend dürfte daher eine Kombination dieser beiden Instrumente sein: Mit der Anpassung des Pflichtenhefts wird die Klage gegen die Revisionsstelle erschwert und auf ein Niveau gebracht, das auch für die übrigen Organe gilt; mit dem Versicherungsobligatorium für die exekutiven Organe wird die Problematik des Bonitätsrisikos angegangen. Damit wird das Haftungsrisiko von der Revisionsstelle auf die hauptverantwortlichen Organe verschoben, ohne Aktionäre und insbesondere Gläubiger unnötig zu belasten. Die Kosten einer solchen Versicherung wiederum müssten durch die jeweiligen Organe selbst getragen werden; eine Sozialisierung der Versicherungsprämien mittels Übernahme der Prämien durch die Gesellschaft führt letztlich dazu, dass zumindest die Aktionäre ihren etwaigen Haftungsanspruch selbst bezahlen – dies kann nicht Zweck eines Versicherungsobligatoriums sein.